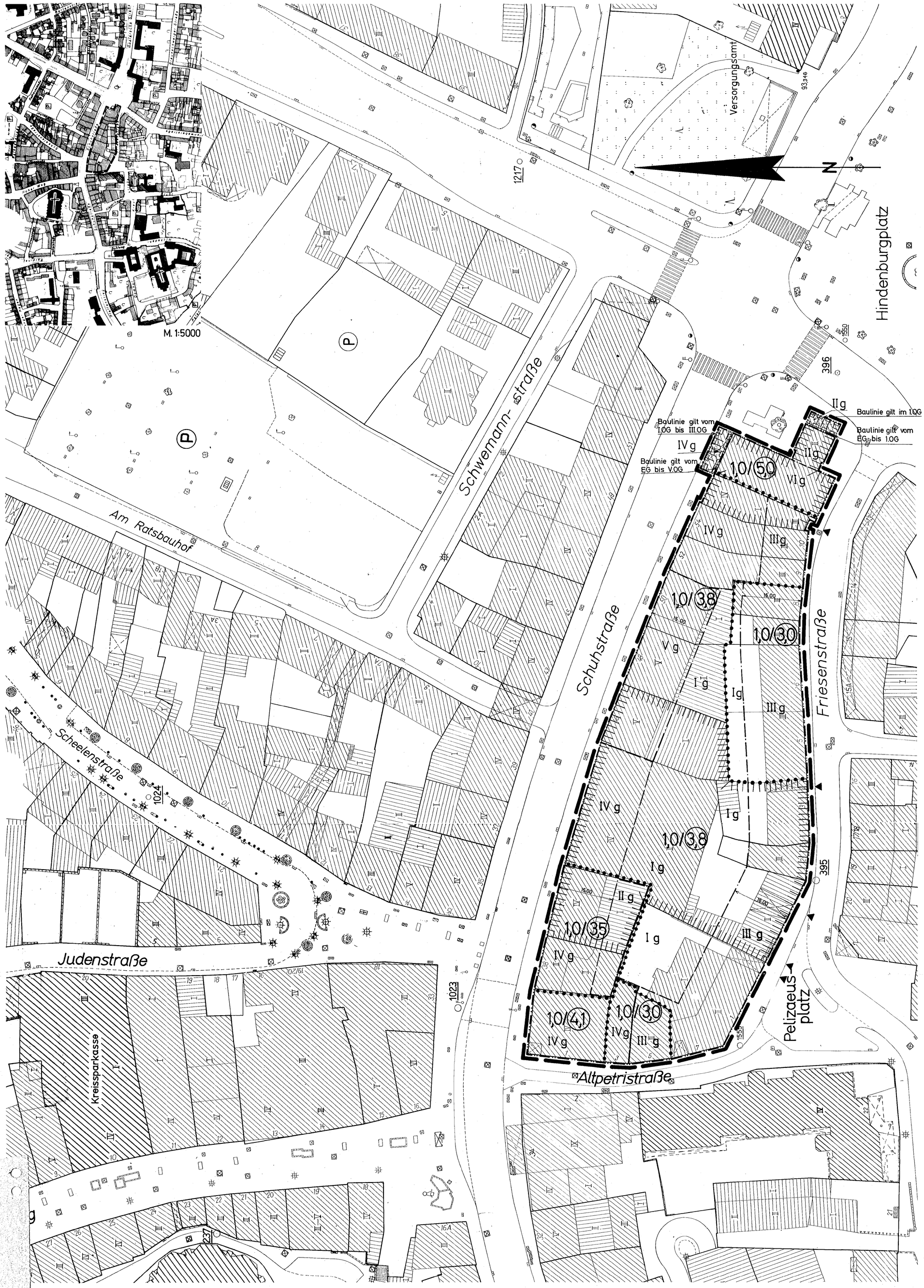

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- ~~Kleinsiedlungsgebiet~~ (WS)
- ~~Reines Wohngebiet~~ (WR)
- ~~Allgemeines Wohngebiet~~ (WA)
- ~~Besonderes Wohngebiet~~ (WB)
- ~~Dorfgebiet~~ (MD)
- ~~Mischgebiet~~ (MI)
- ~~Kerngebiet~~ (MK)
- ~~Gewerbegebiet~~ (GE)
- ~~Industriegebiet~~ (GI)
- ~~Sondergebiet~~ (SO)

Maß der baulichen Nutzung

- (1,0) Geschoßflächenzahl
- ~~3,0 Baumassenzahl~~
- 0,2 Grundflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- ~~(III) Zahl der Vollgeschosse zwingend~~

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- ~~o offene Bauweise~~
- g geschlossene Bauweise
- ~~E nur Einzelhäuser zulässig~~
- ~~D nur Doppelhäuser zulässig~~
- ~~H nur Hausgruppen zulässig~~
- ~~ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~
- ~~g abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzungen~~
- ~~Stellung der baulichen Anlagen~~
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
  Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
- ~~Öffentliche Parkfläche~~ (P)
- Einfahrt
- ~~Einfahrtbereich~~
- ~~Bereich ohne Ein- und Ausfahrt~~
- ~~Bahnanlagen~~
- ~~Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr~~

Sonstige Planzeichen

- ~~Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen~~
- ~~St Stellplätze~~
- ~~Ge Garagen~~
- ~~GSt Gemeinschaftsstellplätze~~
- ~~GGe Gemeinschaftsgaragen~~
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Hildesheim
- ~~Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)~~
- ~~Aufschüttung~~
- ~~Abgrabung~~
- ~~Stützmauer~~
- Arkaden
- ~~Höhenlinie~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- ~~Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans~~
- Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausschließlich Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt.

Gem. § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahme gem. § 7 (3) Ziff. 1 BauNVO ausgeschlossen ist.

Sonstige Wohnungen (nach § 7 (2) Ziff. 7 BauNVO) sind im Geltungsbereich mit Ausnahme des durch Randschraffur gekennzeichneten Bereiches ab 1. Obergeschoß zulässig. →

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 22.07.1982

Stadtvermessungsamt
Dr. Wegener

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 22.07.1982

Stadtplanungsamt
Braun

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.06.1981 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.03.1982 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 29.03.1982 bis 28.04.1982. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Hildesheim, den 06.07.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Wegener

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 13.06.1983 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 06.07.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 15.07.1983 bis 15.08.1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 06.07.1983 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 16.08.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den .....

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 10.10.1983 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 17.10.1983

Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

GENEHMIGT mit Auflagen
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
309 - 21102.2 - 241 - 34/84/83
Hannover, 23.01.1984

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
(L.S.)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 15.02.1984 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 15.02.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise au § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hildesheim, den 16.02.1984

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT HILDESHEIM 61

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 241

Für das Gebiet zwischen „Schuhstraße - Friesenstraße und Hindenburgplatz - Altpetristraße

Maßstab 1:500